



Einkaufsbedingungen - Gültig ab 1.1.2012

1. Geltung

Für Verträge des Lieferanten mit Dullnig Elektro & Metall GmbH gelten ausschließlich, sofern in der Bestellung nicht drücklich anders festgelegt die nachstehenden Bedingungen. Dies gilt auch dann, wenn anders lautende Bedingungen des Lieferanten unwidersprochen bleiben. Anderslautende Bedingungen des Lieferanten oder andere Änderungen des Auftrages werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von Dullnig Elektro & Metall GmbH ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen auch wenn im Folgenden nur von Waren Produkten, Komponenten oder Lieferungen gesprochen wird.

2. Bestellungen

Nur schriftliche und ausdrücklich als solche bezeichnete Bestellungen des Einkaufs (nicht jedoch z.B. Vorbestellungen, Forecasts oder Informationen über einen geplanten Bedarf) sind für Dullnig Elektro & Metall GmbH bindend.

3. Auftragsbestätigungen

Bestellungen sind durch den Lieferanten schriftlich auf einer Kopie der Bestellung zu bestätigen. Diese Bestätigungen müssen, durch den Lieferanten firmenmäßig unterfertigt, innerhalb von 8 Kalendertagen ab Bestelldatum bei Dullnig Elektro & Metall GmbH eingelangt sein. Nach Ablauf der Frist gilt der Auftrag als zu den Bedingungen der Bestellung angenommen, soweit der Lieferant nicht durch schriftliche Nachricht den Auftrag abgelehnt hat.

4. Qualität

Lieferungen und Leistungen müssen den in der Bestellung angegebenen Qualitätsklassen genau entsprechen. Sofern und insoweit in unserer Bestellung keine besonderen Qualitätsklassen enthalten sind, müssen die gelieferten Waren erstklassige Qualität aufweisen und den geltenden Sicherheitsvorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Normen, etc.) unter Beachtung des Standes und der Regeln der Technik sowie dem Elektrotechnik- und Fernmeldegesetz und allen darauf beruhenden Vorschriften sowie allen gültigen ÖVE- bzw. VDE-Vorschriften und den technischen Ö-NORMEN, DIN-Normen bzw. harmonisierten europäischen Normen (EN) entsprechen. Die in der Bestellung angeführten Normen (z.B. DIN, ÖNORM, Werknormen) und Zeichnungen beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Ausgabe, sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Alle für das Produkt geltenden relevanten EU-Richtlinien (z.B. Bezüglich CE-Kennzeichnung,

Verwendungsverbot bestimmter Stoffe) sind einzuhalten.

Lieferanten aus Nicht- EU-

Ländern sind verpflichtet, die entsprechende Konformitätserklärung inklusive der entsprechenden Dokumentation gemeinsam mit der ersten Lieferung zu übergeben. Der Lieferant wird auch alle jene Lieferungen und Leistungen, die zur Erfüllung der Anforderungen von Dullnig Elektro & Metall GmbH erforderlich sind, bereitstellen und im Preis inkludieren, auch dann, wenn diese in der Bestellung oder im Vertrag nicht ausdrücklich angeführt sind. Sofern in der Bestellung nichts anderes gefordert wird, hat der Lieferant fabriksneue und dem neuesten Stand der Technik entsprechende Produkte zu liefern. Der Lieferant sichert hiermit verbindlich zu und gewährleistet, dass er bei der Durchführung der Lieferungen und Leistungen jederzeit die Kenntnisse, Vorsicht und Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anwendet. Es gelten insbesondere nachfolgende Punkte im Rahmen dieser Bestellung als verbindlich vereinbart: – Der Lieferant muss ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ÖNORM EN ISO 9001 (vorzugsweise ÖNORM EN ISO 9001) oder ein ähnliches System einsetzen. – Der Lieferant hat nach Ersuchen von Dullnig Elektro & Metall GmbH die dies bezüglichen Zertifikate und Unterlagen zu zusenden. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass Dullnig Elektro & Metall GmbH darüber hinaus das Recht hat, Lieferantenaudits in Absprache mit dem Lieferanten durchzuführen, wobei auch Mitarbeiter des Auftraggebers von Dullnig Elektro & Metall GmbH an diesen Lieferantenaudits teilnehmen können. – Der Lieferant vermeidet den Einsatz verbotener Stoffe und informiert die Dullnig Elektro & Metall GmbH über den Einsatz deklarationspflichtiger Stoffe. – Beanstandungen durch Dullnig Elektro & Metall GmbH werden dem Lieferanten schriftlich angezeigt. Nach erfolgter Analyse ist der Lieferant verpflichtet, Bestätigungen zur Behebung der Beanstandung sowie zur Verhütung des Wiederauftretens geeignete Korrekturmaßnahmen, in Absprache mit der Dullnig Elektro & Metall GmbH, einzuleiten. Diese Korrekturmaßnahmen sind Dullnig Elektro & Metall GmbH schriftlich bekannt zu geben, entsprechend zu dokumentieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Betroffene Fertigungs- und Qualitätsdokumente (FMEA, 8D, ...), Prüfpläne, Prüfprozeduren, usw. sind entsprechend zu überarbeiten. Der Lieferant ist hierbei verpflichtet, alle im Sinne der Produkthaftung/ Produktsicherheit relevanten Aktionen und zugehörigen Aufzeichnungen lückenlos zu dokumentieren, zu archivieren und auf Ansuchen von Dullnig Elektro & Metall GmbH zur Verfügung zu stellen. – Der Lieferant ist verpflichtet, Dullnig Elektro & Metall GmbH unverzüglich über technische, qualitäts- und normungsrelevante oder logistische Änderungen bezogen auf die gelieferten oder noch zu liefernden Produkte zu informieren. Später zu liefernde Produkte oder Komponenten müssen mangels anderer schriftlicher Vereinbarung völlig identisch zu früher gelieferten oder abgenommenen Produkten sein. – Der Lieferant ist verpflichtet, Dullnig Elektro & Metall GmbH die Auflassung oder Einstellung von Produkten spätestens 12 Monate vor der Produkteinstellung bekannt zu geben und eine von Dullnig Elektro & Metall GmbH allenfalls erteilte Schlussbestellung ordnungsgemäß durchzuführen.

5. Umweltauflagen

Handelsübliche Umlaufverpackungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten zurückzunehmen. Österreichische Lieferanten verpflichten sich, die Verpackungen ihrer Produkte über ein flächendeckendes Sammel- und Verwertungssystem (z.B. ARA) zu entsorgen. Sofern Dullnig Elektro & Metall GmbH dem vorab schriftlich zustimmt, ist ausnahmsweise auch die für Dullnig Elektro & Metall GmbH kostenlose Rücknahme der Verpackung durch den Lieferanten möglich. Erbringt der Lieferant Leistungen (z.B. Reparaturen, Professionistenleistungen etc.) auf dem Firmengelände von Dullnig Elektro & Metall GmbH, hat er Verpackungen, Altstoffe und Abfälle auf eigene Kosten zu sammeln und zu entsorgen. Der Lieferant ist verpflichtet, Dullnig Elektro & Metall GmbH darauf hinzuweisen, wenn die Produkte gefährliche Stoffe in unüblicher Art oder Menge enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich weiters, sämtliche gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Entsorgung von Verpackungen, Altstoffen, Altgeräten, Altwaren, gefährlicher Stoffe einzuhalten und wird Dullnig Elektro & Metall GmbH andernfalls völlig schad- und klaglos halten.

Sofern nach der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) eine Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für Elektroaltgeräte besteht, zum Zeitpunkt der Lieferung des Neugerätes die Rückgabe aber nicht durchgeführt wird, verpflichtet sich der Lieferant, diese Rücknahme durch Abholung auch zu einem bis zu 12 Monate späteren Zeitpunkt ab Lieferung durchzuführen oder in Abstimmung mit Dullnig Elektro & Metall GmbH die bei Dullnig Elektro & Metall GmbH für die Sammlung und Verwertung dieser Geräte auflaufenden Kosten zu ersetzen. Weiters hat der Lieferant an Dullnig Elektro & Metall GmbH alle Daten und Informationen, welche zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 14 EAG-VO (Informationspflicht) von Dullnig Elektro & Metall GmbH benötigt werden, hinsichtlich der von ihm gelieferten Bauteile, Baugruppen oder Geräte kostenfrei möglichst in katalogisierter, strukturierter, elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Ebenso hat der Lieferant sicherzustellen, dass die gegenständlichen Lieferungen alle Verpflichtungen, welche sich aus der EAG-VO (Umsetzung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronikaltgeräte idF der Richtlinie 2003/108/EG sowie der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten) für Dullnig Elektro & Metall GmbH ergeben (z.B. Kennzeichnung, Stoffverbote, etc.) erfüllen.

6. Besondere Bestimmungen für Hard — und Software- Lieferungen, Ersatzteile, Dokumentation

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Hardware und Software keine Kopierschutzeinrichtungen, Datumssperren oder Programmsperren oder ähnliche Nutzungs- beschränkungen enthält und frei von Viren und Rechten Dritter ist. Die Lieferung muss jedenfalls eine für eine eingeschulte Person verständliche und vollständige

Dokumentation in deutscher Sprache beinhalten, die auch typische und vorhersehbare Fehlersituationen darstellt sowie deren Behebung beschreibt. Darüber hinaus ist im Preis eine theoretische und praktische Schulung des Bedienpersonals enthalten. Zu Testzwecken wird der Lieferant kostenlose Testläufe inklusive Testsoftware anbieten. Der Lieferant räumt Dullnig Elektro & Metall GmbH ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, übertragbares Nutzungs- und Verwertungsrecht an der gelieferten Software ein. Er ist verpflichtet, Wartungsleistungen für Hard— und Software sowie Ersatzteile für einen Zeitraum von 10 Jahren ab vertragskonformer Leistungserbringung zu marktgerechten Preisen anzubieten und über die jeweils neuen Softwareversionen zu informieren. Der Lieferant hat zu übergebende Dokumente, Pläne, Berichte, etc. zweifach ausgefertigt als Hardcopy sowie einfach auf von Dullnig Elektro & Metall GmbH vorgegebenen Datenträgern zu übergeben.

7. Erfüllungsort, Preise und Verpackung

Erfüllungsort ist der Ort gemäß Angabe in der Bestellung, mangels anderer Angabe der Firmensitz von Dullnig Elektro & Metall GmbH. Werden in der Bestellung Lieferkonditionen angegeben, sind diese gemäß INCOTERMS 2010 auszulegen. Bis zur Übernahme durch Dullnig Elektro & Metall GmbH am Erfüllungsort trägt der Lieferant Gefahr und Kosten, insbesondere auch die Prämien für eine von ihm abzuschließende angemessene Transportversicherung. Sofern nicht in der Bestellung anders angeführt verstehen sich die Preise verpackt, frei geliefert Bestimmungsort und entladen und sind Fixpreise. Die Liefergegenstände müssen sachgemäß und unter Beachtung der von Dullnig Elektro & Metall GmbH eventuell erteilten besonderen Anweisungen verpackt werden Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung oder Nichtbeachtung dieser Anweisungen entstehen, trägt der Lieferant. Sofern sich Preise im Zeitraum zwischen Angebot und Lieferung senken sollten (z.B. bei Listenpreisänderungen), ist diese Preisminderung in vollem Umfang an Dullnig Elektro & Metall GmbH weiterzugeben. Gewährt der Lieferant einem Dritten für vergleichbare Bestellungen bessere Konditionen, so müssen die Vertragsbedingungen (durch Preisreduktion oder Gutschrift) nachträglich entsprechend angepasst werden.

8. Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen

Für jede Lieferung und Leistung ist eine gesonderte Rechnung unter Anführung sämtlicher Bestelldaten auszustellen, die sofort nach Übernahme bzw. Abnahme gemäß Punkt 6. an die AG zu senden sind. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. Rechnungen über Arbeitsbescheinigungen oder Montagen sind von der AG bestätigte Leistungsnachweise beizugeben. Bei ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren hat die Rechnung alle dafür notwendigen Kennzeichnungen zu enthalten. Die AG behält sich vor, die den genannten oder den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt und bewirkt keine Fälligkeit der Forderungen des AN.

Teilrechnungen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig. Für Fremdleistungen können prüfbare Teilrechnungen gemäß dem Arbeitsfortschritt im Mindestausmaß von € 7.300,00 gelegt werden. Die AG behält jedoch 10% des Rechnungsbetrages jeder Teilrechnung als Deckungsrücklass bis zur Übernahme der Gesamtleistung (Pkt. 6.) ein.

Der Bezahlung der Waren oder Leistungen kann ein Erklärungswert im Hinblick auf eine Übernahme oder die Mängelfreiheit der Ware oder Leistung beigemessen werden.

Nach mangelfreier Ablieferung der Waren und Übernahme von vollständig erbrachten Leistungen (Pkt. 6.) leistet die AG ab Einlangen der Rechnung binnen 30 Tagen mit 3% Skonto oder binnen 90 Tagen netto. Liegt der Zeitpunkt des Rechnungseingangs vor Übernahme gemäß Pkt. 6., berechnet sich die Frist ab Übernahme. Zahlungen bis zum auf das Fälligkeitsdatum folgenden 1. Oder 15. eines Monats gelten als zeitgerecht und skontowahrend (maßgeblich ist der Überweisungsauftrag an die Bank der AG). Bei Teilrechnungen bleibt der Skontoanspruch für zeitgerecht bezahlte Rechnungen aufrecht, auch wenn nicht sämtliche Teilrechnungen in der Skontofrist bezahlt wurden. Bankspesen der Empfängerbank sind vom AN zu tragen.

Die Schlussrechnung ist über den gesamten Leistungsumfang vollständig zu legen. Die Aufnahme der Zahlung aus der Schlussrechnung schließt Nachforderungen durch den AN aus, sofern nicht binnen 30 Tagen ein Widerspruch erklärt wird. Eine fristgerecht erfolgte Zahlung ändert nichts an den vereinbarten Preisen; gewährte Nachlässe bleiben weiterhin bestehen.

9. Unterbrechung, Storno, Retouren und Entfernung

Die AG behält sich das Recht vor, jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu veranlassen oder den Vertrag zu stornieren. Im Falle einer Unterbrechung mit der Dauer von über 3 Monaten ersetzt die AG dem AN bei entsprechendem Nachweis (ausschließlich) die Kosten, die aus der über die Dauer von 3 Monaten hinausgehenden Verzögerung entstehen, nicht jedoch entgangenen Gewinn. Im Fall der Stornierung der Bestellung hat der AN Anspruch auf Abgeltung bereits auftragsgemäß erbrachter Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere auf Nachteilsabgeltung sind ausgeschlossen.

Die AG ist berechtigt, unbenutzte Waren an den AN zurückzustellen. Der AN ist in diesem Fall verpflichtet, den vollen Kaufpreis für diese Waren rückzuerstatten. Der AN ist nicht berechtigt, Manipulationsspesen und sonstige Belastungen anzurechnen.

Im Fall des berechtigten Vertragsrücktritts der AG (Verzug, Vertrauensverlust etc.) ist die AG berechtigt, die gesamte Leistung unabhängig von einer allfälligen Verwendbarkeit der erbrachten Teilleistungen zurückzustellen. Ist die AG zur Rückgabe des Vertragsgegenstandes berechtigt, so hat sie Anspruch auf kostenlose Entfernung durch den AN. Die AG kann die Waren auf Kosten des AN entfernen und retournieren lassen, wenn der AN einer entsprechenden Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt. Entstehen der AG aus der verspäteten Entfernung Aufwendungen (zB Lagerkosten etc.), sind diese vom AN verschuldensunabhängig zu ersetzen.

10. Lieferung und Verzug

Von Dullnig Elektro & Metall GmbH vorgegebene und/oder vereinbarte Liefertermine oder Fertigstellungstermine sind Fixtermine und bedeuten, dass die Ware am angegebenen Liefertag an der angegebenen Lieferadresse für Dullnig Elektro & Metall GmbH komplett und gebrauchsfähig verfügbar sein muss. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Lieferung bzw. Leistungserbringung auf dem Firmengelände von Dullnig Elektro & Metall GmbH die ihm von Dullnig Elektro & Metall GmbH auferlegten Verhaltensregeln einzuhalten. Bei Lieferverzug ist Dullnig Elektro & Metall GmbH unbeschadet allenfalls darüber hinausgehender gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Sollte der Lieferant die vereinbarten Liefertermine oder Fertigstellungstermine nicht einhalten können, hat der Lieferant Dullnig Elektro & Metall GmbH davon vorher und so rasch wie möglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Unabhängig von der Einhaltung dieser Informationspflicht, gehen sämtliche Schäden, die Dullnig Elektro & Metall GmbH aus einem verschuldeten oder unverschuldeten Verzug des Lieferanten entstehen, zu dessen Lasten. Wird die vereinbarte Lieferfrist aus anderen Gründen als höherer Gewalt nicht eingehalten, ist Dullnig Elektro & Metall GmbH darüber hinaus berechtigt, für jede begonnene Woche, um die sich die Lieferung verzögert, eine verschuldensunabhängige Pönale von 5% bis zum Höchstmaß von 20 % des Gesamtauftragswertes zu fordern. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben trotz Zahlung der Pönale unberührt. Sollten für die Durchführung des Auftrages Einfuhr-, Ausfuhr- oder sonstige behördliche Bewilligungen sowie Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sein, so hat der Lieferant diese rechtzeitig zu beschaffen. Bei vorzeitiger Lieferung behält sich Dullnig Elektro & Metall GmbH vor, daraus resultierende Mehrkosten, wie z.B. Lagerkosten, dem Lieferanten in Rechnung zu stellen oder die Lieferung zurück zu weisen.

11. Zahlung und Zessionsverbot

Der Lauf der vereinbarten Zahlungsfrist beginnt erst nach Rechnungserhalt und unter der Voraussetzung, dass die Rechnung ordnungsgemäß im Sinn des Punktes Rechnungen und Lieferscheine gelegt wurde oder mit Erhalt der Ware (samt Dokumentation und Nebenleistungen) oder dem vereinbarten Liefertermin, je nach dem welches Ereignis später eintritt, bei Reklamationen erst nach deren vollständiger Erledigung. Eine Zession von Forderungen durch den Lieferanten ist nur mit vorangegangener schriftlicher Genehmigung von Dullnig Elektro & Metall GmbH zulässig. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung bzw. Leistung und damit keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche. Mangels anderer ausdrücklicher und von Dullnig Elektro & Metall GmbH firmenmäßig gezeichneter Vereinbarung bezahlt Dullnig Elektro & Metall GmbH Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 5 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto und innerhalb von 60 Tagen ohne Skonto.

12. Übernahme und Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Tag, an welchem die Lieferungen und Leistungen von Dullnig Elektro & Metall GmbH übernommen wurden. Falls eine Abnahme vereinbart wurde, beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit der erfolgten Abnahme. Im Falle einer Ersatzlieferung oder Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen nach der

Übernahme oder Abnahme neu zu laufen und zwar auch für alle noch nicht entdeckten Mängel. Für die Anbringung der Mängelrüge sowie die Geltendmachung und Durchsetzung anderer Ansprüche gesetzlicher oder vertraglicher Art innerhalb der Gewährleistungsfrist ist Dullnig Elektro & Metall GmbH weder hinsichtlich offener noch versteckter Mängel an die Einhaltung irgendwelcher gesetzlicher oder anderweitig vorgeschriebener Fristen gebunden.

Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Für Mängel, welche innerhalb der Gewährleistungsfrist auch mit wirtschaftlich vernünftigem und üblichem Aufwand nicht festgestellt werden können, ist Dullnig Elektro & Metall GmbH auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zur Anbringung der Mängelrüge mindestens 3 Monate ab Entdeckung des Mangels berechtigt und der Lieferant ist verpflichtet, auch für diese Mängel Gewähr zu leisten. Bei Waren, welche nach Qualitätsmerkmalen beurteilt werden können, erfolgt die Qualitätskontrolle nach dem jeweils gültigen MIL-Stichprobenverfahren (derzeit MIL-105D) mit dem in der technischen Unterlage angeführten AQL-Wert. Ist kein Wert vorgeschrieben, gilt AQL 1,5 %. Es gelten die in der Bestellung angeführten, subsidiär die in den einschlägigen Normen angeführten oder die üblicherweise anerkannten Merkmale als Prüfkriterien. Erweist sich nach dieser Untersuchung eine Lieferung oder ein Lieferlos als mangelhaft, ist die gesamte Lieferung als mangelhaft zu behandeln. Dullnig Elektro & Metall GmbH hat außerdem in einem solchen Fall das Recht, jenen Teil der Bestellung, der noch nicht definitiv abgenommen wurde, zu stornieren, ohne dass daraus Forderungen welcher Art auch immer gegen Dullnig Elektro & Metall GmbH entstehen können. Bestätigungen auf dem Gegensein und/oder der Empfangsquittung über die Warenannahme gelten immer nur mit Vorbehalt, d.h. die Lieferungen und Leistungen gelten erst dann als übernommen, wenn die nachträglich durchgeführte Begutachtung keine Untermengen und/oder Mängel ergibt. Liegt ein Gewährleistungsmangel vor, ist Dullnig Elektro & Metall GmbH ungeachtet sonstiger gesetzlicher Ansprüche berechtigt, selbst wenn die Mängel unwesentlich oder behebbare sind, nach eigener Wahl kostenlose Ersatzlieferung, kostenlose Beseitigung der Mängel, Wandlung oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Sollte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfristsetzung erforderlich sein, gilt ein Zeitraum von 14 Tagen als jedenfalls angemessen. In dringenden Fällen ist Dullnig Elektro & Metall GmbH berechtigt, erforderliche Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen ohne Nachfristsetzung in Dullnig Elektro & Metall GmbH geeigneter erscheinender Weise auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die Gewährleistung des Lieferanten für Lieferungen, bei welchen aufgetretene Mängel durch Dullnig Elektro & Metall GmbH oder Dritte behoben werden, bleibt im Übrigen bestehen. Sollte sich ein Mangel erst im Laufe der Verarbeitung der gelieferten Waren durch Dullnig Elektro & Metall GmbH herausstellen, der auf Nichteinhaltung der von Dullnig Elektro & Metall GmbH in der Bestellung geforderten und angeführten Spezifikationen und/oder der handelsüblichen Qualität zurückzuführen ist, so steht Dullnig Elektro & Metall GmbH als Schadenersatzanspruch unter anderem auch der Ersatz der im Zusammenhang mit der Verwendung des schadhafte Materials entstandenen frustrierten Aufwendungen zu. Der Lieferant wird Dullnig Elektro & Metall GmbH für alle gegen Dullnig Elektro & Metall GmbH erhobenen Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche, die durch die gelieferte Ware verursacht werden, vollkommen schad- und klaglos halten. Während der Gewährleistungsfrist kann Dullnig Elektro & Metall GmbH einen unverzinslichen Haftrücklass bis 10 % des Auftragswertes in Anspruch nehmen. An den gelieferten Waren dürfen zum Zeitpunkt der Übernahme durch Dullnig Elektro & Metall GmbH keine Sicherungsrechte Dritter welcher Art auch immer bestehen, ansonsten der Lieferant für Dullnig Elektro & Metall GmbH daraus entstehende Schäden schad- und klaglos halten wird.

13. Produkthaftung Der Lieferant verpflichtet sich, Dullnig Elektro & Metall GmbH hinsichtlich der von ihm gelieferten Produkte, worunter auch Teilprodukte zu verstehen sind, alle Produkthaftungsschäden zu ersetzen, sowie Dullnig Elektro & Metall GmbH hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, sowohl Personen- als auch Sachschäden und daraus entstehende Vermögensschäden betreffend. Der Lieferant ist weiters verpflichtet, sämtliche zum bestimmungsgemäßen Gebrauch (Einbau, Anwendung, etc.) der von ihm gelieferten Produkte erforderlichen Unterlagen, Anleitungen, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen unaufgefordert und vollständig mit zu liefern. Weiters wird er auf Anfrage den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferer unverzüglich nennen. Sollten dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die zur Entstehung von Produkthaftungsansprüchen führen könnten, so ist er verpflichtet, Dullnig Elektro & Metall GmbH unverzüglich darüber zu berichten und Dullnig Elektro & Metall GmbH allen Aufwand und alle Schäden zu ersetzen, die Dullnig Elektro & Metall GmbH im Zusammenhang mit allfälligen Rückholaktionen der fehlerhaften Produkte entstehen bzw. die Dullnig Elektro & Metall GmbH Dritten ersetzen muss. Sollte es in Produkthaftungsfällen zu Rechtsstreitigkeiten kommen, so hat der Lieferant sämtliche zweckdienlichen Beweismittel rechtzeitig zu übergeben, Dullnig Elektro & Metall GmbH nach besten Kräften zu unterstützen und die angemessenen Kosten solcher Rechtsstreitigkeiten an Dullnig Elektro & Metall GmbH zu ersetzen.

14. Fertigungsunterlagen Von Dullnig Elektro & Metall GmbH an den Lieferanten übergebene Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und sonstige Behelfe bleiben materielles und geistiges Eigentum von Dullnig Elektro & Metall GmbH, über das Dullnig Elektro & Metall GmbH frei verfügen kann. Sie sind vom Lieferanten geheim zu halten. Der Lieferant wird die Geheimhaltungsverpflichtung vor allem Mitarbeitern überbinden, den Zugang zu solchen Fertigungsunterlagen haben werden. Allfällige Ersatzansprüche des Lieferanten wegen nicht zeitgerechter Beistellung sind ausgeschlossen.

15. Urheber- und Patentrechte Der Lieferant ist verpflichtet, Dullnig Elektro & Metall GmbH hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Leistung entstehenden Patent-, Marken-, Musterschutz-, oder Urheberrechtsstreitigkeiten vollkommen schad- und klaglos zu halten. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass die Lieferungen und/oder Leistungen durch Dullnig Elektro & Metall GmbH in frei wählbarer Form nutzbar, kommunizierbar und verwertbar (z.B. durch Verbreitung in elektronischen Medien wie Internet, als Teil einer Software, etc.) sind. Grundsätzlich ist Dullnig Elektro & Metall GmbH auch berechtigt, Übersetzungen oder sonstige Veränderungen am Werk des Lieferanten vorzunehmen.

16. Subauftragnehmer Der Lieferant ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen vollständig durch einen Subauftragnehmer erbringen zu lassen. Der Lieferant ist berechtigt, Teile des Liefer-/Leistungsumfanges an Dritte als Subauftrag weiterzugeben, vorausgesetzt dass Dullnig Elektro & Metall GmbH dieser Vorgangsweise vorher schriftlich zugestimmt hat. Für den Fall, dass der Lieferant Teile des Auftrages an Dritte weitergibt, ist der Lieferant Dullnig Elektro & Metall GmbH gegenüber für das Verhalten dieser Dritten voll verantwortlich und haftbar. Der Lieferant hat dem Subauftragnehmer alle den Lieferanten treffenden vertragsgegenständlichen Verpflichtungen und Haftungen zu überbinden und auf Wunsch von Dullnig Elektro & Metall GmbH jederzeit die ordnungsgemäße Überbindung nachzuweisen.

17. Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung der ihm im Zusammenhang mit der Bestellung oder der Auftragsabwicklung zur Kenntnis gelangenden Informationen, soweit sie nicht allgemein bekannt oder ihm auf andere Weise rechtmäßig zugekommen sind. Er wird ihm bekannt gewordene Daten ausschließlich zum Zweck der Auftragsabwicklung verwenden. Der Lieferant hat diese Daten und Informationen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und seine damit befassten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmer gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung und Datenschutz bestehen auch nach vollständiger Erfüllung der Bestellung und Beendigung sämtlicher Vertragsverhältnisse mit dem Lieferanten weiter. Der Lieferant hat sämtliche von Dullnig Elektro & Metall GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie eventuell davon angefertigte Kopien nach Leistungserbringung zurückzugeben, zu vernichten oder im Auftragsfall geschützt aufzubewahren. Der Lieferant darf seinen gesetzlichen Pflichten bezüglich Auskunft, Richtigstellung und Löschung von Daten nachkommen, hat aber in diesem Fall Dullnig Elektro & Metall GmbH so früh wie möglich, nach Möglichkeit bereits vorab, zu informieren. Der Lieferant muss alle nötigen Unterlagen zur Verfügung stellen, damit die Einhaltung seiner Verpflichtungen nachgewiesen werden kann. Sofern der Lieferant via Internet Zugriff auf Informationen oder Daten von Dullnig Elektro & Metall GmbH hat, ist Dullnig Elektro & Metall GmbH berechtigt, die Leistungserbringung und den Dienst des Lieferanten auf Sicherheitslücken zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Der Lieferant stimmt zu, dass mit dem Vertrag und seiner Abwicklung im Zusammenhang stehende Daten auch solcher des Lieferanten von Dullnig Elektro & Metall GmbH verarbeitet und dem Auftraggeber von Dullnig Elektro & Metall GmbH übermittelt werden dürfen. Der Lieferant verpflichtet, sich für jeden einzelnen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung, eine verschuldensunabhängige Pönale in der Höhe von € 30.000,-- an die Dullnig Elektro & Metall GmbH zu bezahlen. Etwaige Schadenersatzansprüche bleiben trotz Zahlung der Pönale unberührt.

18. Vertragsbeendigung Dullnig Elektro & Metall GmbH ist unbeschadet aller sonstigen Rechte berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn – eine schwerwiegende Vertragsverletzung des Lieferanten vorliegt oder – über das Vermögen des Lieferanten das Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder ein Ausgleichsverfahren beantragt wurde oder – Umstände vorliegen, die eine weitere ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages offensichtlich unmöglich machen. Für den Fall der berechtigten Vertragsauflösung, kann Dullnig Elektro & Metall GmbH nach freiem Ermessen entweder bereits gelieferte Ware gegen Bezahlung des aliquoten Entgelts behalten oder auf Kosten des Lieferanten rücksenden. Der Lieferant hat alle Schäden und Nachteile, welche Dullnig Elektro & Metall GmbH durch die vorzeitige Vertragsauflösung erleidet, zu ersetzen.

19. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht Sofern in diesem Vertrag keine Regelung getroffen ist gelten insbesondere auch für Schadenersatz sowie für die Auslegung und Ergänzung der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Dullnig Elektro & Metall GmbH österreichisches Recht unter Ausschluss jener Bestimmungen die auf eine andere Rechtsordnung verweisen. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Klagenfurt vereinbart. Für den Fall, dass der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat und zum Zeitpunkt der Geltendmachung von Ansprüchen aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft ein entsprechendes zwischenstaatliches Abkommen über die Vollstreckbarkeit von Urteilen in Zivil- und Handelssachen nicht vorliegt, werden alle sich aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft ergebenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht nach der Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorliegenden Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine gültige, dem angestrebten Ziel wirtschaftlich möglichst nahekommende Bestimmung ersetzt.